



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

18. Jahrgang

Ausgabe 3/2021

Rhede, 18.02.2021

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur stundenweise bzw. nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
12.02.2021	Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 24. Februar 2021 Hier: 18:00 Uhr im Rats- u. Kultursaal des Rathauses, Einlass an der Neustraße	2
15.02.2021	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 20 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 19 vom 06.01.2021 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	4
17.02.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2021	8

Am Mittwoch, dem 24. Februar 2021, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp")
- Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 2: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 27" (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp")
- Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 3: 3. Änderung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 4 / BN 5“ (Bereich einer Fläche zwischen dem Frieda-Nadig-Weg, der Sophie-Scholl-Straße und der Maria-Montessori-Straße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss
- Punkt 4: Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr
- Punkt 5: Stärkung des Einzelhandels und der Gastronomie in Rhede – Einführung einer digitalen Plattform
- Punkt 6: Neufassung des Kooperationsvertrages zwischen der Verkehrs- und Werbegemeinschaft Rhede e.V. und der Stadt Rhede
- Punkt 7: Verlängerung des Aussetzens von einzelnen Regelungen der Zuständigkeitsordnung zur Gewährleistung einer effektiven Verwaltungsarbeit im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Punkt 8: Teilweiser Erlass von Mieten, Pachten und Nutzungsentgelten von Vereinen für die Zeit vom 01.11.2020 bis zum Ablauf der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

Punkt 9: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 10: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 11: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 12.02.2021

Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung Nr. 20 zur Änderung der
Allgemeinverfügung Nr. 19 vom 06.01.2021
über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) folgende

**Allgemeinverfügung zur
Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 19 vom 06.01.2021**

I. Anordnung

1. Ziff. I.1 der Allgemeinverfügung Nr. 19 vom 06.01.2021 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zunächst bis einschließlich 31.03.2021 gilt für nachfolgend genannte Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Rhede ein Betretungsverbot für dort nicht untergebrachte Personen:

Bahnhofstraße 32,
Bahnhofstraße 52,
Büssingstraße 13 a,
Büssingstraße 13 b,
Butenpaß 8,
Deichstraße 2-4,
Neustraße 6,
Neustraße 19 EG,
Weserstraße 6,
Weserstraße 8,
Tünter Heide 24.

Den Bewohnern ist es untersagt, Besuch zu empfangen. Die genannten Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften sowie die Strafvorschriften des Infektionsschutzgesetzes gelten auch bei diesen Verstößen.“

2. Ziff. 1.2 der Allgemeinverfügung Nr. 19 vom 06.01.2021 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zunächst bis einschließlich 31.03.2021 gilt für die in den nachfolgend genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den aufgeführten Gebäudeteilen:

- Büssingstraße 13 a: Flur und allgemeiner Aufenthaltsbereich,
- Büssingstraße 13 b: Flur und allgemeiner Aufenthaltsbereich,
- Tünter Heide 24: Eingangsbereich, Flur, Küche, allgemeiner Aufenthaltsbereich, Waschmaschinenraum,
- Butenpaß 8: Eingangsbereich, Flur, Küche, Waschmaschinenraum.“

II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt der Stadt Rhede öffentlich bekannt gemacht und gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. An diesem Tag tritt diese Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.03.2021.

Hinweise:

- Ich weise darauf hin, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 16 Absatz 8 und 28 Abs. 3 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und damit eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.
- Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Nach § 73 Abs. 2 IfSG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- Ich mache weiterhin darauf aufmerksam, dass nach § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer eine

in § 73 Absatz 1 oder Absatz 1a Nummer 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a, 23 oder 24 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet.

Begründung:

Aufgrund der Neuregelungen und Verlängerung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung wurde die Allgemeinverfügung Nr. 19 vom 06.01.2021 der Stadt Rhede anhand dieser überprüft.

Mit der Neufassung der Ziff. I.1 und I.2 der Allgemeinverfügung Nr. 19 vom 06.01.2021 wird sichergestellt, dass das Ziel einer Eindämmung von COVID-19 nur erreicht werden kann, wenn das Betretungsverbot sowie die Maskenpflicht für die genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für einen befristeten Zeitraum weiterhin gilt. Hierbei beschränke ich mich unter Berücksichtigung der CoronaSchVO auf die Unterkünfte, in denen gemeinschaftliche Räumlichkeiten, wie z.B. Küchen, Bäder oder Aufenthaltsräume von mehreren nichtverwandten Bewohnern gemeinsam genutzt werden und ich dort dadurch das Infektionsrisiko, insbesondere aufgrund der neuartigen Mutationen des Virus, weiterhin als hoch einschätzen muss.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die Begründung in der Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richtshofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts beantragt werden. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. In diesem Fall gelten dieselben Anforderungen wie bei einer Klageerhebung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts.

Rhede, den 15.02.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede mit Beschluss vom 20. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rhede voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	41.320.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-43.173.300 EUR

im **Finanzplan** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.490.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-37.309.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.698.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-16.283.800 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-580.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

8.000.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.325.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **-1.852.900 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **316 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **625 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **430 v.H.**

§ 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle besetzt war.

§ 8

Die Stadtkasse Rhede wird ermächtigt, **Liquiditätskredite** an rechtlich und/oder wirtschaftlich verselbständigte Aufgabenbereiche wie folgt zu gewähren:

1. an den Betrieb für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede bis zu einer Höhe von 1.000.000 EUR und
2. an das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AöR) bis zu einer Höhe von 4.000.000 EUR.

§ 9

- (1) Der Haushalt ist nach § 4 Absatz 1 KomHVO NRW in produktorientierte Teilpläne zu gliedern. Die produktorientierten Teilergebnis- und -finanzpläne werden zu Produktgruppen und nachfolgenden **Fachbereichsbudgets** zusammengefasst. Die aktuelle Übersicht über Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche (=Fachbereiche) ist dem Haushalt beigelegt.
- (2) Zur **flexiblen Haushaltsbewirtschaftung** werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Mehrerträge können entsprechend § 21 Absatz 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen sowie budgetübergreifend für interne Leistungsbeziehungen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 2 KomHVO NRW können einzelne **Verpflichtungsermächtigungen** auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.
- (4) Über die Leistung von **überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW entscheidet der Kämmerer wie folgt:
 - a) im Einzelfall bis 40.000 EUR,
 - b) bei Aufwendungen und Auszahlungen,
 - die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen,
 - die sich auf den Leistungsaustausch zwischen der Stadt Rhede und dem Betrieb für Abwasserbeseitigung sowie dem Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AöR) beziehen sowie
 - bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen (Aufwendungen, die nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen; z.B. Abschreibungsaufwendungen, Versorgungsaufwendungen)in unbegrenzter Höhe.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sofern die vorgenannten Betragsgrenzen überschritten werden, entscheidet der Rat der Stadt Rhede.

Die Grenze für nicht meldepflichtige geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- (5) Alle **Investitionen** werden einzeln im Finanzplan ausgewiesen; auf die Festlegung von Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 KomHVO NRW wird verzichtet.
- (6) **Ermächtigungen** für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen können zweckgebunden für die jeweiligen Maßnahmen bis zu drei dem Haushaltsjahr folgenden Planungsjahre übertragen werden. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Absätze 2 - 4 KomHVO NRW.
- (7) Die Verwaltung legt den Fachausschüssen in der zweiten Jahreshälfte mindestens zwei **Budgetberichte** zur Beratung bzw. mit der Möglichkeit zum Um-/Gegensteuern vor.“

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 27.01.2021 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 11.02.2021 hat diese keine Bedenken die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

3. Beteiligungsbericht 2021 für das Geschäftsjahr 2019

Als Anlage zum Haushaltsplan ist der Beteiligungsbericht 2021 für das Geschäftsjahr 2019 beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie der Beteiligungsbericht sind zur Einsichtnahme während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist außerdem im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“, „Haushalt“, „Haushalt 2021“ abrufbar.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Die Einsichtnahme vor Ort ist weiterhin möglich. Eine vorherige Terminvereinbarung ist jedoch notwendig. Die Terminvereinbarung ist bei Herrn Martin Bröker unter 02872/930228 oder per E-Mail: m.broeker@rhede.de möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 17. Februar 2021

Bernsmann
Bürgermeister